

<b>Finanzamt Rostock</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>079 / 133 / 30085, GU02.a</b>

Telefon <b>0385 588-44822</b>	Datum <b>07.04.2025</b>
----------------------------------	----------------------------

Finanzamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  
John-Schehr-Straße 1-5  
17033 Neubrandenburg

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1-5, 17033 Neubrandenburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 079 / 133 / 30085  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE137270540

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 06.04.2028.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel) Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).